



MOTION

Urheber CSPO, durch Urban Furrer
Gegenstand Subventionskürzungen im Hochwasserschutz
Datum 13.12.2016
Nummer 5.0251

Im Gesetz über den Wasserbau (721.1), Abschnitt 8 Finanzierungen, wird in den Artikeln 44, 46 und 47 mehrmals erwähnt, dass der Subventionsbeitrag nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter berechnet wird. Das Gleiche ist in der Verordnung über den Wasserbau (721.100) in Artikel 33 der Fall. Diese Artikel wurden in der Gesetzesrevision vom März 2007 als Grundsatz aus dem alten Gesetz über den Wasserbau von 1932 übernommen und sind heute veraltet und nicht mehr zeitgemäss.

Wenn sich Gemeinden bemühen, zur Senkung ihre Restkosten bei Präventionsprojekten Geldgeber zu suchen, ist es einmalig in der Schweiz, dass die Dienststelle für Flussbau im Kanton Wallis sich dieser Gelder bemächtigt und den Subventionssatz erst nach Abzug dieser Beiträge berechnet.

Namhafte Geldgeber, welche aus ihrem Überschussfonds finanzschwache Gemeinden bei Präventionsprojekten gegen Naturereignisse unterstützten, sind künftig nicht mehr gewillt, Beiträge an die Projektträger zu entrichten. Begründet wird dies, dass es hier ausdrücklicher Wille sei, die Projektträger vor Ort zu unterstützen und nicht den Kanton. Der Kanton werde durch sie meistens bereits projektbezogen unterstützt.

Schlussfolgerung

Das Gesetz und die Verordnung über den Wasserbau sehen heute vor, dass der Subventionssatz über die Finanzierung der Restkosten erst nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter berechnet wird.

Diese Artikel hindern künftig namhaften Geldgeber, sich an den Restkosten der Projektträger zu beteiligen. Es ist einmalig in der Schweiz, dass ein solcher Grundsatz in einem Gesetz über die Finanzierung von Naturereignissen festgehalten wird - stammt er doch auch bereits aus dem Gesetz über den Wasserbau von 1932.